

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 200/12 S

L 25 AS 2159/12 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 26 AS 1557/12 ER WA (SG Neuruppin)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Oberhavel,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

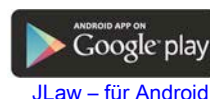
Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 14. September 2012 - L 25 AS 2159/12 B ER - wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller begehren die Fortsetzung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens S 4 AS 1212/09 ER trotz des am 17.11.2009 zwischen den Beteiligten geschlossenen gerichtlichen Vergleichs. Das Sozialgericht Neuruppin hat diesen Antrag mit Beschluss vom 15.8.2012 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsteller hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) mit Beschluss vom 14.9.2012 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragsteller haben selbst mit Telefax vom 30.9.2012 gegen den vorgenannten Beschluss ausdrücklich Beschwerde wegen unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung beim Bundessozialgericht eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 14.9.2012 ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

